

Hinweise zu Ihrem Versicherungsvertrag

1. **Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers**
Lebensversicherung von 1871 a.G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

vertreten durch den Vorstand:
Karl Panzer (Vors.), Herbert Osterkorn (stv. Vors.),
Dr. Peter Dvorak, Friedrich Knott

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Werner Kunzfeld

Sitz München, AG München HRB 194
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

2. **Die vertraglichen Kündigungsbedingungen**
Ihr Versicherungsvertrag kann gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen schriftlich gekündigt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in den beigefügten Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?".

3. Die LV 1871 betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

4. Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen.

Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Mit Zugang Ihrer unterzeichneten Annahmeerklärung beim Versicherer ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Ihre Annahmeerklärung gilt am dritten Tag nach der Absendung als beim Versicherer zugegangen. Auf Ihr 30-tägiges Widerrufsrecht weisen wir ausdrücklich hin.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

5. Auf die vorvertragliche Beziehung und den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

6. Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und gegebenenfalls an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer sowie Ihres Vertrages können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich

daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich. Über den Verlauf der Überschussbeteiligung unter der Voraussetzung, dass die aktuell gültigen Überschussanteilsätze unverändert bleiben, können Sie sich anhand unserer unverbindlichen individuellen Hochrechnungen informieren.

7. Gemäß § 3 VVG kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.
8. Die Beitragszahlung kann mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Versicherer erfolgen. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen.
9. Kosten und Gebühren dürfen vom Versicherungsunternehmen nur in der vertraglich festgelegten Höhe in Rechnung gestellt werden. Zahlung im Voraus kann verlangt werden.
10. Auf Briefen und Zahlungsbelegen sollte stets die Versicherungsscheinnummer angegeben werden. Eine etwaige Änderung der Anschrift des Versicherungsnehmers ist der LV 1871 mitzuteilen.

11. Das Ableben der versicherten Person ist der LV 1871 unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist der Versicherungsschein sowie eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde einzureichen. Ist die Unfall (-tod)-Zusatzversicherung eingeschlossen und die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls gestorben, so soll die Anzeige möglichst innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Dabei sind außer der Versicherungsscheinnummer der Zeitpunkt sowie die Art und der Ort des Unfalls anzugeben.

12. Falls Dynamik vereinbart wurde, erhöhen sich Beitrag und Versicherungsleistung nach Maßgabe der "Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Zuwachsversicherung) ohne erneute Gesundheitsprüfung".

13. Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a.G. München gehört dem Sicherungsfonds an.

14. Sollte es einmal Probleme mit Ihrer Versicherung geben, die Sie mit uns nicht lösen können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 02 28 / 41 08 - 0
Fax: 02 28 / 41 08 - 15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

zu wenden.

15. Außergerichtliche Beschwerdestelle:
Eine außergerichtliche Beschwerdestelle zur Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten über Versicherungen steht nicht zur Verfügung. Die LV 1871 ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V..

16. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen:
Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.